bvft
berufsvereinigung
filmton
www.bvft.de

Berlin, 13.05.2025

Stellungnahme der Berufsvereinigung Filmton e. V. - bvft - zum Referentenentwurf für ein Mediendienste-Investitionsverpflichtungs-Gesetz (MedienInvestVG)

Sehr geehrter Herr Dr. Castenholz,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung des Referentenentwurfs des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien für ein Gesetz zur Förderung europäischer audiovisueller Werke durch eine flexible Investitionsverpflichtung für Mediendiensteanbieter und die Gelegenheit zu einer Stellungnahme, die wir hiermit sehr gerne annehmen.

Wir begrüßen grundsätzlich die Struktur des Entwurfs, der eine gesetzliche Basisverpflichtung zur Investition in europäische audiovisuelle Werke mit der parallel gegebenen Möglichkeit vorsieht, über Branchenvereinbarungen, die einerseits ein stärkeres Investment der Mediendiensteanbieter beinhalten und sie im Gegenzug von einzelnen gesetzlichen Verpflichtungen des MedienInvestVG befreien würden.

Wir stimmen der Feststellung des Referentenentwurfs, dass „die Investitionen globaler Streamingdienste in Deutschland deutlich hinter den Investitionen in anderen Mitgliedstaaten und gemessen an der Größe des deutschen Produktionsmarktes auch hinter den Erwartungen zurückbleiben," aufgrund der langjährigen Erfahrung unserer Mitglieder entschieden zu. Diese Zurückhaltung ist mit ein Grund dafür, dass es den Ton-Postproduktionshäusern unserer Mitglieder aktuell wirtschaftlich nicht gut geht.

Wir unterstützen deshalb nachdrücklich die Zielsetzung des Entwurfs (s. dazu Seite 1 des Referentenentwurfs), mit dem Gesetz „europäische Werke sowie den Produktionsstandort Deutschland zu stärken" sowie „auch in Deutschland eine nachhaltige Wertschöpfung sicherzustellen." Ziel des Gesetzes muss es sein, wie der Entwurf zu Recht betont, „die Wettbewerbsfähigkeit des Produktionsstandorts in Deutschland und Europa zu erhalten und die europäische Film- und Serienlandschaft sowie die daran beteiligten Kreativen (Ergänzungswunsch: und Dienstleister) zu stärken." Weiter muss das Gesetz der auch von uns gesehenen Gefahr eines Wettbewerbsnachteils zu anderen europäischen Ländern entgegenwirken, dass „Mediendiensteanbieter selbst ihre bisher in Deutschland getätigten Investitionen verstärkt zur Erfüllung der in anderen Mitgliedstaaten bestehenden Verpflichtungen ins europäische Ausland verlagern könnten" (s. Seite 15 oben des Referentenentwurfs). Das gilt entsprechend natürlich auch für zukünftig von den Mediendiensteanbietern zu tätigende Investitionen.

Diesen Zielsetzungen wird der Referentenentwurf aus Sicht der Ton-Postproduktionshäuser allerdings nicht im ausreichenden Maße gerecht.

Im Detail

Ziel des Gesetzes soll es, wie ausgeführt, sein, den Produktionsstandort Deutschland zu stärken und zu verhindern, dass Produktionen ins europäische Ausland wandern. Der Produktionsstandort Deutschland wird aber nicht nur dadurch gestärkt, dass Mediendiensteanbieter in Produktionen deutscher Hersteller investieren, die – wie das in den letzten Jahren allzu oft festzustellen war – dann im europäischen Ausland realisiert werden. Vielmehr findet eine Stärkung des Produktionsstandortes Deutschland auch und gerade auch dadurch statt, dass **filmtechnische Betriebe in Deutschland** gestärkt werden und Produktionen auch tatsächlich in Deutschland stattfinden.

Investitionen in Mediendiensteanbieter sollen anerkennungsfähig sein

Deshalb sollten im Katalog der anerkennungsfähigen Investitionen für die Investitionsverpflichtung des § 3 des MedienInvestVG in § 6 auch Investitionen der Mediendiensteanbieter in unabhängige filmtechnische Betriebe in Deutschland (z.B. die Umsetzung der Postproduktion) als anerkennungsfähig eingestuft werden. Hierdurch würde der Produktionsstandort Deutschland gestärkt und internationales Produktions-Know-how nach Deutschland transferiert werden.

Synchronisation und Untertitelung auf deutsche Sprache beschränken

Nach § 6 Ziff. 5 des MedienInvestVG sollen auch Investitionen in die Synchronisation und Untertitelung von europäischen audiovisuellen Werken anerkennungsfähig sein, ohne dies dabei auf eine Synchronisation und Untertitelung **in deutscher Sprache** zu beschränken. Damit drohen aber auch Synchronisations- und Untertitelungsarbeiten im Verbund mit der Synchronisation und Untertitelung in anderen europäischen Sprachen irgendwo in Europa realisiert zu werden und die gesamt hierfür anfallenden Kosten dann auf die Investitionsverpflichtung angerechnet zu werden. Wir regen deshalb an, die anerkennungsfähigen Investitionen nach § 6 Ziff. 5 auf die Synchronisation und Untertitelung von europäischen audiovisuellen Werken **in deutscher Sprache** zu beschränken. Auch wenn hierdurch die Synchronisation oder Untertitelung in deutscher Sprache in ausländischen Synchronisationsbetrieben nicht verhindert würde, würde hierdurch die Wahrscheinlichkeit einer Realisierung einer deutschen Synchronisation im Inland doch deutlich größer. Eine solche Förderung spezifisch der deutschen Sprache wäre nach unserem Verständnis auch mit den einschlägigen europarechtlichen Vorgaben vereinbar.

Faktor für in Deutschland realisierte Produktionen

Im Rahmen der Subquoten des § 4 MedienInvestVG werden Investitionen in europäische audiovisuelle Werke, die unter Einhaltung der Kinosperrfristen gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 1 des Filmförderungsgesetzes ausgewertet werden, sowie europäische audiovisuelle Werke, die sich insbesondere durch ihre Themen, ihre Handlung und ihre Gestaltung an Kinder richten, dadurch privilegiert, dass sie auf die Subquote des § 4 Abs. 1 Nr. 1 mit einem Faktor von 1,5 anerkannt werden. Eine entsprechende Privilegierung für in Deutschland getätigte Investitionen sieht der Entwurf leider (nicht mehr) vor. Ein solcher **erhöhter Faktor (z.B. ebenfalls gewichtet mit 1,5**) wäre ein wirksames Mittel, um die von den Mediendiensteanbietern zu beauftragenden Produktionen auch tatsächlich nach Deutschland zu lenken und dadurch das Ziel des Gesetzes, den Produktionsstandort Deutschland zu stärken, auch tatsächlich zu erreichen. Nach unserer Wahrnehmung ist es in anderen europäischen Mitgliedstaaten durch vergleichbare Regelungen gelungen, Investitionen, die auf der Grundlage

entsprechender Investitionsverpflichtungsgesetze zu erbringen waren, auch tatsächlich im Land zu halten. Wir bitten deshalb nochmals intensiv zu prüfen, ob eine entsprechende Regelung nicht doch auch europarechtlich tragfähig wäre und somit im Notifizierungsverfahren eine Freigabe durch die Kommission nicht gefährden würde.

Für ergänzende Erläuterungen oder mündliche Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Berufsvereinigung Filmton e.V. (bvft). *Die Berufsvereinigung Filmton e. V. (bvft) ist die Vertretung der professionellen Filmtonschaffenden und zählt 500 Mitglieder, welche das gesamte Spektrum sämtlicher kreativer Tätigkeiten im Filmton abbildet. Sie vertritt neben selbstständigen und auf Produktionsdauer angestellten Filmtonschaffenden am Filmset und in der Postproduktion ebenso Unternehmer*innen von Tonpostproduktionshäusern. Ziel ist die Bedeutung des Filmtons als elementare Ebene des Films in der Branche zu stärken. Dafür setzt sie sich für die Wertschätzung des Filmtons gegenüber Fernsehsendern, der Filmwirtschaft und –politik sowie in der Öffentlichkeit ein. Sie ist eine Plattform für Kommunikation und Expertise für kreative, technische und rechtliche Themen und bietet ihren Mitgliedern umfangreiche Serviceleistungen.*

Kontakt: bvft | Catherine Lieser | Tel. 0176-767 56 120 | www.bvft.de | info@bvft.de